

Antrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Katja Dörner, Renate Künast, Dr. Franziska Brantner, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Claudia Roth (Augsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 11. Mai 2011 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet. Darin werden die Vertragsstaaten in Artikel 36 verpflichtet, alle Formen vorsätzlich nicht einverständlicher sexueller Handlungen unter Strafe zu stellen.

Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung muss schon dann geschützt werden, wenn das Opfer keinen sexuellen Kontakt will und mit Worten widerspricht. Es muss nicht die Bereitschaft nachweisen, dieses Rechtsgut aktiv zu verteidigen. Im Rahmen der Ratifikation der Europaratskonvention müssen die Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung geändert und ein Normgefüge formuliert werden, das auf der Tatbestandsebene alle Formen nicht einverständlicher Sexualakte umfasst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), mit dem Ziel insbesondere der Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention, vorzulegen;
- sicherzustellen, dass die Länder in regelmäßigen Abständen statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt sammeln; die Forschung zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen und diese öffentlich zugänglich zu machen.

Berlin, den 1. Juli 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die derzeitige Gesetzeslage im deutschen Strafrecht entspricht nicht den Anforderungen der unterzeichneten Konvention und muss daher zur Ratifizierung entsprechend abgeändert werden. Bisher gilt als sexuelle Nötigung/Vergewaltigung nach § 177 des Strafgesetzbuches (StGB), wenn der Täter oder die Täterin das Opfer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters oder der Täterin schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters, der Täterin oder eines Dritten an sich zu dulden oder an diesen vorzunehmen. Tathandlungen, die mit Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind (Vergewaltigung) oder durch mehrere Personen gemeinschaftlich begangen werden, werden als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung qualifiziert (§ 177 Absatz 2 StGB). Es muss also ein den sexuellen Handlungen entgegenstehender Wille mit Zwang gebrochen werden. Ein Fehlen einer freien Zustimmung zu verschiedenen sexualisierten Handlungen bzw. deren Duldung, wenn dabei kein Zwang ausgeübt wird, um den Willen des Opfers zu brechen, führt nicht zu einer Verurteilung nach § 177 StGB. Damit werden Fälle nicht geahndet, in denen das Opfer mit Worten widerspricht, vom Täter oder der Täterin überrascht wird, aus Angst erstarrt ist und sich nicht wehrt, körperlichen Widerstand als aussichtslos erachtet oder befürchtet, sich dadurch weitere gravierende Verletzungen zuzuziehen. In einer Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes werden verschiedene Praxisbeispiele aufgeführt, in denen es nicht zu Verurteilungen nach § 177 StGB gekommen ist, bei denen aber das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung deutlich verletzt wurde (Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011, 9.5.2014, www.djb.de).

Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, d. h. die Freiheit der Person, über Zeitpunkt, Form und Partner bzw. Partnerin sexueller Betätigung selbst zu entscheiden, muss umfassend geschützt werden. Dieses Rechtsgut muss nach derzeitiger Rechtslage aktiv verteidigt werden. Diese Auffassung führt in der Praxis auch zu einem eingeschränkten Rechtsschutz von Menschen mit Beeinträchtigung. Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung wird damit nicht voraussetzungslos geschützt, sondern um den Tatbestand der Vergewaltigung überhaupt zu erfüllen, sind Gewalt, qualifizierte Drohung oder schutzlose Lage erforderlich – während beispielsweise die Anwendung von Gewalt bei anderen Delikten deutlich strafverschärfend wirkt.

Nur ein geringer Anteil der Fälle von sexualisierter Gewalt wird überhaupt angezeigt (so z. B. BMFSFJ (Hg): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (2005)). Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesministeriums des Innern wurden in Deutschland im Jahr 2012 8 031 Fälle einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung nach § 177 StGB angezeigt. Sexuelle Gewalt wird zu 95 bis 99 Prozent von Männern ausgeübt (BMFSFJ, Gender-Datenreport (2005), S. 610).

Die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener ist weder nach aktueller Rechtslage noch entsprechend internationalen Vorgaben umfassend geschützt.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (Stand April 2014) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erklärt, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Darin fehlen allerdings Regelungen zur Umsetzung von Artikel 36 im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einverständlicher sexueller Handlungen. Ebenso fehlt eine nicht-diskriminierende Reform von § 179 StGB, um den geringeren Strafrahmen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Behinderten und anderen widerstandsunfähigen Personen mit Beeinträchtigungen anzupassen. Hierzu fordert auch die UN-Behindertenrechtskonvention Anpassungen.

Neben der Istanbul-Konvention bestimmen auch die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Vertragsstaaten, eine effektive Strafverfolgung von Sexualstraftaten sicherzustellen. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) wurde zwar früher in vielen Staaten Gewalt und Gegenwehr für eine Verurteilung wegen Vergewaltigung vorausgesetzt, dies habe sich aber in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt. Jetzt ist bei Sexualdelikten die Strafbarkeit an die fehlende freie Zustimmung des Opfers gebunden (EGMR-Urteil vom 4.12.2003, M.C. versus Bulgarien (Nr. 153)). Auch die Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW) verpflichtet, nicht einverständliche sexualisierte Übergriffe adäquat zu verfolgen; dies ist spätestens seit 1992 mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 durch den CEDAW-Ausschuss unzweifelhaft (zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland siehe auch Rabe/von Normann, S. 14 ff.).